

| | | |
|---|--------|--------|
| Eingang Dezernat III 03. Mai 2010 | | |
| Abl. 1 | Abl. 2 | Abl. 3 |

STUDIENORDNUNG

für den

STUDIENGANG ARCHITEKTUR

an der

FACHHOCHSCHULE DORTMUND

A Allgemeiner Teil

| | |
|---|---|
| 1 Geltungsbereich | 1 |
| 2 Zugangsvoraussetzungen (Qualifikation), Einstufungsprüfung | 1 |
| 3 Besondere Studienvoraussetzungen | 2 |
| 4 Studienbeginn | 2 |
| 5 Studiendauer | 3 |
| 6 Studienberatung | 3 |
| 7 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen | 3 |

B Besonderer Teil

| | |
|------------------------|----|
| 8 Studienziele | 4 |
| 9 Studieninhalte | 4 |
| 10 Aufbau des Studiums | 6 |
| 11 Vermittlungsformen | 6 |
| 12 Prüfungen | 8 |
| 13 Studienplan | 11 |
| 14 Inkrafttreten | 11 |

Anlage: 3 Studienpläne

**Studienordnung
für den Studiengang Architektur an der Fachhochschule Dortmund**

A Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Studienordnung regelt das Studium in den Studienrichtungen "Architektur/Hochbau" und "Städtebau und Regionalplanung" des Studienganges Architektur an der Fachhochschule Dortmund.
- 1.2 Grundlagen der Studienordnung sind:
 - Das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein - Westfalen (FHG) vom 20.11.1979 (GV.NW.S. 964), zu letzt geändert durch Gesetz vom 15.03.1988 (GV.NW. S. 800);
 - Die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung -Allgemeine Diplomprüfung (ADPO) für die Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Univer-sitäten-Gesamthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1982 (GV.NW.S. 351), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.1987 (GV.NW.S. 614);
 - Die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Architektur -Fachprüfungsordnung (FPO) an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten-Gesamthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1982 (GV.NW.S. 361), zuletzt geändert durch Ver-ordnung vom 02.10.1984 (GV.NW.S. 614).

- 1.3 Das Studium des Studienganges Architektur schließt mit einer Diplomprüfung ab. Nach bestandener Prüfung wird der Hochschulgrad "Diplom-Ingenieur/in" mit dem Zusatz "FH" (Dipl.-Ing. FH) verliehen.

2. Zugangsvoraussetzungen (Qualifikation), Einstufungsprüfung

- 2.1 Die Qualifikation für das Studium im Studiengang Architektur wird durch:
 - ein Zeugnis der Fachhochschulreife (gem. § 44 FHG), oder
 - eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§ 44 Abs.1 Satz 1 FHG) erworben.
- 2.2 Studienbewerber ohne Qualifikation nach Abs. 1 können, soweit sie nach den Bestimmungen der Rechtsverordnung gem. § 45, Abs. 2 FHG zugelassen werden, bei erfolgreichem Abschluß dieser Prüfung ein Studium in einem entsprechendem Studienabschnitt des Studienganges Architektur aufnehmen.

3. Besondere Studienvoraussetzungen

3.1 Gemäß § 43 Abs. 2, Satz 2 FHG i.V. mit § 3 ADPO und § 2 FPO sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen die folgenden Studienvoraussetzungen nachzuweisen:

| Zugangsvoraussetzung | Besondere Studienvoraussetzung |
|--|---|
| Fachoberschule Fachrichtung Architektur | - |
| Fachoberschule Technik Fachrichtung Bauingenieurwesen | - |
| Fachoberschule Technik andere Fachrichtung | 3 Monate Fachpraktikum |
| - Fachoberschule anderen Typs | 3 Monate Grundpraktikum |
| - Abitur | Es ist vor Aufnahme in die Fachhochschule abzuleisten |
| - Höhere Handelsschule und ein Jahrespraktikum | |
| - Gymnasium Jahrgangsstufe 12 und Jahrespraktikum | 3 Monate Fachpraktikum |
| - gleichwertige Zeugnisse | Es ist in der vorlesungsfreien Zeit bis spätestens zu Beginn des 4. Studiensemesters abzuleisten. |

- Grundpraktikum:
Studienrichtungen Architektur/Hochbau, Städtebau und Regionalplanung
Tätigkeiten in mindestens einem Rohbau- oder Ausbaugewerk lt. VOB, das geeignet ist, exemplarisch in konstruktive Zusammenhänge der Bauausführung einzuführen, z.B. im Erdbau, Mauerwerksbau, Beton- oder Stahlbau.

- Fachpraktikum:
Studienrichtungen Architektur/Hochbau, Städtebau und Regionalplanung
Es kann entweder in einer Tätigkeit des Hochbaus, in einem einschlägigen Bauberuf, in einer Tätigkeit des Ingenieurbaus, in einer Bauplanung oder städtebaul. Planungstätigkeit durch die Teilnahme an mind. einer zusammenhängenden berufsspezifischen Tätigkeit nachgewiesen werden.

3.2 Auf die als besondere Studienvoraussetzung geforderten Praktika werden Zeiten einer einschlägigen Ausbildung und Berufstätigkeit angerechnet. (Über die Anrechnung entscheidet der Fachbereich, ebenso wie in Zweifelsfällen über die Anerkennung des Grund- und Fachpraktikums.)

4. Studienbeginn

Das Studium im Studiengang Architektur kann von Studienanfängern jeweils nur im Wintersemester aufgenommen werden.

5. Studiendauer

Dieser Studienordnung liegt die in § 4 ADPO festgelegte Regelstudienzeit einschließlich Prüfungszeit von dreieinhalb Jahren zugrunde.

6. Studienberatung

6.1 Die allgemeine Studienberatung (§ 53 Abs. 1 FHG) erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle für die Universität Dortmund und die Fachhochschule Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung, sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

6.2 Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Architektur ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie wird von den Lehrenden in ihren Sprechstunden, sowie von dem vom Fachbereich bestimmten Studienfachberater auf der Grundlage dieser Studienordnung durchgeführt. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl eines Schwerpunktes im Studiengang.

6.3 Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn
- bei der Planung und Organisation des Studiums
- bei Schwierigkeiten im Studium
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums
- bei Nichtbestehen einer Prüfung
- vor Abbruch des Studiums

7. Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

7.1 Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden nach § 8 ADPO durch den Prüfungsausschuß angerechnet.

7.2 Studienzeiten in anderen Studiengängen, sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden nach § 8 ADPO durch den Prüfungsausschuß angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie dabei erbrachte Studienleistungen, werden nach § 8 ADPO durch den Prüfungsausschuß angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; Abs. 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten und Studienleistungen werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- 7.3 Die Absätze 1 und 2 gelten für die Bestimmung von Praxissemestern und dabei erbrachten Studienleistungen entsprechend.
- 7.4 In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studienleistungen, sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.
- 7.5 Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 - 4 entscheidet der Prüfungsausschuß, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfern.

B Besonderer Teil

8. Studienziele

Das Studium im Studiengang Architektur bereitet durch anwendungsbezogene Lehre auf wissenschaftlicher und künstlerischer Grundlage auf die berufliche Tätigkeit der Bauplanung und Stadtplanung vor.

Lehre und Studium im Studiengang Architektur sollen dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten so vermitteln, daß er zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zu künstlerischer Gestaltung, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln gegenüber Gesellschaft und Umwelt befähigt wird (§ 51 FHG).

9. Studieninhalte

9.1 Grundstudium

Das Grundstudium soll die gemeinsamen Grundlagen der beiden Studienrichtungen "Architektur/Hochbau" und "Städtebau und Regionalplanung" entwickeln.

Es umfaßt folgende Pflichtfächer:

- Grundlagen der Gestaltung
- Grundlagen des Entwerfens
- Baukonstruktion 1
- Tragwerkelehre.

9.2 Hauptstudium

Das Hauptstudium gliedert sich in die beiden Studienrichtungen "Architektur/Hochbau" und "Städtebau und Regionalplanung".

9.2.1 Pflichtfächer des Hauptstudiums

9.2.1.1 Studienrichtung Architektur/Hochbau:

- Entwerfen
- Baukonstruktion 2
- Städtebau

9.2.1.2 Studienrichtung Städtebau und Regionalplanung:

- Städtebauliches Entwerfen
- Stadtbaulehre
- Stadt- und Regionalentwicklung

9.2.2 Wahlprüfungsfächer des Hauptstudiums

9.2.2.1 Studienrichtung Architektur/Hochbau:

- Baugeschichte, Architekturtheorie
- Bauphysik
- Baustofftechnologie/Baustofflehre
- Baubetrieb/Bauwirtschaft
- Technischer Ausbau/Haustechnik
- Ingenieurhochbau
- Elementiertes Bauen
- Innenraumgestaltung/Ausbaukonstruktion

9.2.2.2 Studienrichtung Städtebau und Regionalplanung:

- Stadtbaugeschichte/Stadtbildpflege
- Stadtbautechnik
- Sozioökonomische Grundlagen der Planung
- Stadtbauökonomie
- Entwerfen von Gebäuden
- Grünraum- und Landschaftsplanung
- Verkehrsplanung
- Wirtschafts- und Sozialstatistik

9.2.3 Wahlprüfungsfächer des Hauptstudiums

9.2.3.1 Studienrichtung Architektur/Hochbau:

- Sozioökonomische Grundlagen der Planung
- Rechtliche Grundlagen der Planung
- Planungs- und Arbeitsorganisation
- Ökologische Grundlagen der Bauplanung
- Grün- und Freiraumplanung
- Einführung in die EDV
- Computergestütztes Entwerfen u. Konstruieren

9.2.3.2 Studienrichtung Städtebau und Regionalplanung:

- Vermessungswesen/Kartografie
- Instrumentelle und rechtliche Grundlagen der Stadtplanung
- Planungs- und Arbeitsorganisation
- Ökologische Grundlagen der Stadtplanung
- Bauleitplanung
- Einführung in die EDV
- EDV in der Stadtplanung

9.2.4 Schwerpunkt-**bildung**

Der Student bildet im Hauptstudium einen fachlichen Schwerpunkt, indem er aus den 7 Wahlpflichtfächern und den drei zuletzt genannten Wahlpflichtfächern fünf Fächer auswählt und in diesen je einen Leistungsnachweis erbringt, bzw. eine Fachprüfung ablegt.

9.3 **Wahlstudium**

Nach dem jeweiligen Angebot von Lehrveranstaltungen eines Studienjahres bietet der Fachbereich im Studiengang Architektur Wahlfächer an, die als Ergänzung des Fachstudiums dienen. Der Umfang soll 20 SWS nicht überschreiten.

10. **Aufbau des Studiums**

10.1 Das Studium im Studiengang Architektur gliedert sich in:

10.1.1 das für beide Studienrichtungen gemeinsame Grundstudium. ()
Grundstudium ist so aufgebaut, daß es in zwei Semestern abgeschlossen werden kann.

10.1.2 das je nach gewählter Studienrichtung spezifische Hauptstudium. Das Hauptstudium ist so aufgebaut, daß es in vier Semestern abgeschlossen werden kann.

10.1.3 das in beiden Studienrichtungen differenzierte Schwerpunktstudium. Es wird während des Hauptstudiums angeboten.

10.1.4 das Wahlstudium, das nicht nach Studienrichtungen differenziert ist und während des gesamten Studiums studiert werden kann.

10.2 Es entfallen auf das

10.2.1 **Grundstudium:** 54 Semesterwochenstunden

10.2.2 **Hauptstudium:** 82 Semesterwochenstunden
(je Studienrichtung)

10.2.3 **Schwerpunktstudium:** 24 Semesterwochenstunden
(je Studienrichtung)

10.2.4 **Wahlstudium:** 20 Semesterwochenstunden

Damit beträgt der Gesamtstudienumfang im Pflichtbereich in jeder Studienrichtung 160 SWS; hinzukommen 20 SWS Wahlstudium.

11. **Vermittlungsformen**

11.1 Die Lehre im Studiengang Architektur wird durch folgende **Veranstaltungsformen** vermittelt

- Vorlesungen
- Seminaristischer Unterricht
- Seminare
- Übungen
- Projekte
- Exkursionen/Besichtigungen

11.1.1 **Vorlesungen**

Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem oder künstlerischem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen. Sie haben Inhalt und Methoden des gesamten Fachgebiets zum Gegenstand.

11.1.2 **Seminaristischer Unterricht**

Seminaristischer Unterricht dient der Erarbeitung von Lehrinhalten durch enge Verbindung des Vortrags mit dessen exemplarischer Vertiefung bei Beteiligung der Studenten.

11.1.3 **Seminare**

Seminare dienen der Vermittlung methodischer Kenntnisse und der Durcharbeitung von Lehrstoffen. Wenn sich Seminare auf Projekte beziehen, werden sie im Grundstudium als zentrale Kurse und im Hauptstudium als projektorientierte Seminare bezeichnet.

11.1.4 **Übungen**

Übungen ergänzen Vorlesungen und Seminare durch praktische Tätigkeiten und Erprobungen.

11.1.5 **Projekte**

Projekt ist eine fachübergreifende Vermittlungsform, in der ein der Praxis entsprechender Bezug zwischen den Pflichtfächern und anderen Fächern hergestellt wird.

Ihre Zusammensetzung aus den verschiedenen Fächern und Veranstaltungsarten (V, V/S, S, U) ist im Veranstaltungsverzeichnis anzugeben. Vorlesungen im Projektzusammenhang sind jeweils projektübergreifend für mehrere Projekte auszuweisen.

Projekte umfassen mindestens 12, max. 24 SWS. Sie müssen durch Aufbau und Themenwahl sicherstellen, daß die Breite der Aspekte der Einzelfächer berücksichtigt wird.

11.1.6 **Exkursionen/Besichtigungen**

Exkursionen und Besichtigungen dienen der Veranschaulichung theoretischer Sachverhalte und der Verstärkung des Praxisbezuges. Sie sind Teil des Wahlstudiums.

11.2 Studentleistungen können in allen Veranstaltungsformen als Einzel- oder Gruppenarbeit erbracht werden, je nach den Voraussetzungen der angebotenen Lehrveranstaltungen eines Faches. Bei Gruppenarbeit ist die Einzelleistung durch die Aufgabenteilung zu bestimmen und muß in der Studienleistung nachweisbar sein.

12. Prüfungen

12.1 Abschluß des Studiums

Das Studium schließt mit der Diplomprüfung ab. Für die Prüfung sind die Allgemeine Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen (ADPO) und die Fachprüfungsordnung für den Studiengang Architektur (FPO) maßgebend.

Die Diplomprüfung besteht aus:

- den studienbegleitenden Fachprüfungen (§§ 3, 4 FPO)
- den studienbegleitenden Leistungsnachweisen in Fächern ohne Fachprüfung (§ 5 FPO)
- der Diplomarbeit (§ 23 ADPO) und
- dem Kolloquium (§ 27 ADPO)

12.2 Fachprüfungen

12.2.1 Fachprüfungen haben Inhalt und Methoden des gesamten Fachgebietes zum Gegenstand. Sofern die Fachprüfung die Präsentation von Studienarbeiten vorsieht, sichert deren Aufgabenstellung eine exemplarische Zusammenfassung der Lehrinhalte und Methoden im jeweiligen Fach.

12.2.2 Fachprüfungen des Grundstudiums (§ 3 FPO)

12.2.2.1 Fächer

- Grundlagen der Gestaltung
- Grundlagen des Entwerfens
- Baukonstruktion 1

Diese Fächer führen zu Studienarbeiten, deren Präsentation Teil der Fachprüfung ist.

Die Präsentation beinhaltet die Vorlage je einer abgeschlossenen Jahresarbeit oder von zwei abgeschlossenen Semesterarbeiten.

Das dazugehörige Kolloquium wird als mündliche Prüfung gemäß § 17 ADPO durchgeführt.

12.2.2.2 Fach

- Tragwerklehre

Die Fachprüfung besteht in einer schriftlichen Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung (§ 3 Abs. 2, Satz 2 FPO).

Die Prüfungsform legt der Prüfungsausschuß im Benehmen mit den Prüfern vorab fest (§ 13 Abs. 3, Satz 2 ADPO).

12.2.3 Fachprüfungen des Hauptstudiums Studienrichtung Architektur/Hochbau

12.2.3.1 Fächer

- Entwerfen
- Baukonstruktion 2
- Städtebau
- Innenraumgestaltung/Ausbaukonstruktion

Die Fachprüfung besteht jeweils in einer Präsentation und einem dazugehörigen Kolloquium, das als mündliche Prüfung gemäß § 17 ADPO durchgeführt wird.

Die Präsentation im Fach Entwerfen beinhaltet die Vorlage zweier abgeschlossener Jahresarbeiten oder von vier abgeschlossenen Semesterarbeiten.

Die Präsentation im Fach Städtebau beinhaltet die Vorlage einer abgeschlossenen Jahresarbeit oder von zwei abgeschlossenen Semesterarbeiten.

Die Präsentation im Fach Innenraumgestaltung/Ausbaukonstruktion beinhaltet die Vorlage einer abgeschlossenen Semesterarbeit.

12.2.3.2 In den übrigen Wahlfachprüfungsfächern besteht die Fachprüfung jeweils in einer schriftlichen Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung (§ 4 Abs. 3, Satz 3 FPO). Die Prüfungsform legt der Prüfungsausschuß im Benehmen mit den Prüfern vorab fest (§ 13 Abs. 3, Satz 2 ADPO).

12.2.4 Fachprüfungen des Hauptstudiums Studienrichtung Städtebau und Regionalplanung

12.2.4.1 Fächer

- Städtebauliches Entwerfen
- Stadt- und Regionalentwicklung
- Verkehrsplanung
- Grünraum- und Landschaftsplanung
- Entwerfen von Gebäuden

Die Fachprüfung besteht jeweils in einer Präsentation und einem dazugehörigen Kolloquium, das als mündliche Prüfung gemäß § 17 ADPO durchgeführt wird.

Die Präsentation im Fach Städtebauliches Entwerfen beinhaltet die Vorlage einer abgeschlossenen Jahresarbeit oder von zwei abgeschlossenen Semesterarbeiten.

Die Präsentation im Fach Stadt- und Regionalentwicklung beinhaltet die Vorlage einer abgeschlossenen Jahresarbeit oder von zwei abgeschlossenen Semesterarbeiten.

Die Präsentation im Fach Verkehrsplanung beinhaltet die Vorlage einer abgeschlossenen Semesterarbeit.

Die Präsentation im Fach Grünraum- und Landschaftsplanung beinhaltet die Vorlage einer abgeschlossenen Semesterarbeit.

Die Präsentation im Fach Entwerfen von Gebäuden beinhaltet die Vorlage einer abgeschlossenen Semesterarbeit.

12.2.4.2 Fach

- Stadtbaulehre

Die Fachprüfung besteht in einer mündlichen Prüfung oder ausnahmsweise in einer schriftlichen Klausurarbeit (§ 4 Abs. 3, Satz 2 FPO).

Die Prüfungsform legt der Prüfungsausschuß im Benehmen mit den Prüfern vorab fest (§ 13 Abs. 3, Satz 2 ADPO).

12.2.4.3 In den übrigen Wahlfachprüfungsfächern besteht die Fachprüfung jeweils in einer schriftlichen Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung (§ 4 Abs. 3, Satz 3 FPO). Die Prüfungsform legt der Prüfungsausschuß im Benehmen mit den Prüfern vorab fest (§ 13 Abs. 3, Satz 2 ADPO).

12.2.5 Studienarbeiten in Projekten und bei integrierten Fachprüfungen

Werden in einem Projekt über die Aufgabenstellung geeignete Fachzusammengefaßt, so muß der jeweiligen Fachprüfung eine eigene, aus dem Fach entwickelte Studienarbeit zugrunde liegen. Werden nach § 13 der ADPO bis zu drei Fachprüfungen zu fachübergreifenden Gebieten zusammengefaßt (integrierte Fachprüfung), so muß für jedes Fach eine eigene Studienarbeit vorliegen und die Einzelleistung erkennbar sein.

12.3 Prüfungen in Wahlfachprüfungsfächern und Leistungsnachweise in anderen als Fachprüfungsfächern in beiden Studienrichtungen

12.3.1 Im Studienplan jeder Studienrichtung ist ein Katalog von 15 Wahlfachprüfungs- und Wahlpflichtfächern enthalten. Aus diesen 15 Fächern sind 10 Nachweise zu erbringen, davon 2 Fachprüfungen (gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 Ziff. 4 FPO) und 8 abschließende Leistungsnachweise (gem. § 20 ADPO), wobei letztere in Form einer Ausarbeitung zu erbringen sind.

12.3.2 Die beiden Fächer, in denen eine Fachprüfung abzulegen ist, müssen aus den ersten 8 Fächern der Fächerkataloge gewählt werden, den sogenannten Wahlprüfungsfächern.

12.3.3 Die ersten 5 Fächer des Fächerkataloges müssen unbedingt durch eine Fachprüfung oder durch einen Leistungsnachweis abgedeckt werden.

12.3.4 Die restlichen Leistungsnachweise (3 - 5) können aus dem übrigen Fächerkatalog (Nr. 10 - 19) gewählt werden.

12.4 Schwerpunktbildung

Die Wahlpflichtfächer und die Wahlfachprüfungsfächer gem. 12.3 sollen so gewählt werden, daß ein sinnvoller Schwerpunkt (gem. § 56 Abs. 3 FHG) entsteht, der den realen Qualifikationsschwerpunkten der angestrebten Berufs- und Tätigkeitsfelder entspricht.

12.5 Prüfungen in Wahlfächern

In den Wahlfächern können auf besonderen Antrag Fachprüfungen als Prüfungen in Zusatzfächern gem. § 30 ADPO abgelegt werden.

12.6 Diplomarbeit und Kolloquium

12.6.1 Die Diplomarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung mit einem konstruktiven, experimentellen, entwerferischen oder einer anderen ingenieurmäßigen Aufgabenstellung und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachlichem Inhalt sein (§ 23 ADPO).

12.6.2 Die Zulassung zur Diplomarbeit erfolgt nach § 24 ADPO.

12.6.3 Die Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit erfolgt nach § 25 ADPO.

12.6.4 Die Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit erfolgt nach § 26 ADPO.

12.6.5 Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung nach § 27 ADPO durchgeführt.

13. Studienplan

Der Studienplan regelt die quantitative Verteilung der Semesterwochenstunden auf die Fächer. Die Verteilung auf die Semester ist Empfehlung. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Prüfungsfächern ist im Veranstaltungsverzeichnis auszudrucken.

14. Inkrafttreten

Aufgrund des Beschlusses der Diplomprüfungsordnung durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur vom 19.12.1990 und des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 06.02.1991 geändert und mit Wirkung vom 01.09.1991 in Kraft getreten.

Studienpläne

Die Studienpläne gelten für Studienanfänger ab WS 1991/92.

Grundstudium:

Gemeinsames Grundstudium

| Fach | Ges. | 1. Sem. | | 2. Sem. | | FP |
|-------------------------------|------|---------|-----|---------|-----|---------|
| | | V | S/U | V | S/U | |
| 0.01 Grundlagen d. Gestaltung | GG | 2 | 6 | 2 | 6 | |
| 0.02 Grundlagen d. Entwerfens | GE | 2 | 6 | 2 | 6 | Je 1 FP |
| 0.03 Baukonstruktion 1 | K1 | 2 | 4 | 2 | 4 | |
| 0.04 Tragwerkelehre | TL | 2 | 2 | 2 | 4 | |

Σ der SWS im Grundstudium: 54

In den Fächern Grundlagen der Gestaltung, Grundlagen des Entwerfens und Baukonstruktion 1 besteht die Fachprüfung jeweils in einer Präsentation und einem dazugehörigen Kolloquium. Im Fach Tragwerkelehre besteht die Fachprüfung in einer schriftlichen Klausur oder einer mündlichen Prüfung, die Prüfungsform legt der Prüfungsausschuß im Benehmen mit den Prüfern vorab fest.

V - Vorlesung
S/U - Seminar/Übung
SWS - Semesterwochenstunden

FP - Fachprüfung
FPW - Wahlfachprüfung
LN - Leistungsnachweis

Hauptstudium:

Im Hauptstudium werden zwei Studienrichtungen angeboten:

- Architektur/Hochbau und
- Städtebau und Regionalplanung

Im Studienplan jeder Studienrichtung ist ein Katalog von 15 Wahlfachprüfungs- und Wahlpflichtfächern enthalten. Aus diesen 15 Fächern sind 10 Nachweise zu erbringen, davon 2 Fachprüfungen und 8 abschließende Leistungsnachweise.

Die beiden Fächer, in denen eine Fachprüfung abzulegen ist, müssen aus den ersten 8 Fächern des Fächerkataloges gewählt werden, den sog. Wahlfachprüfungs-fächern. Die Wahlfachprüfungen bestehen je nach Fach aus einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung

Die ersten 5 Fächer des Fächerkataloges müssen durch eine Fachprüfung oder durch einen Leistungsnachweis abgedeckt werden.

Die restlichen Leistungsnachweise (3 - 5) können aus dem übrigen Fächerkatalog (Nr. 10 - 19) gewählt werden.

Hauptstudium:

Studienrichtung Architektur/Hochbau

| Fach | Ges. | 3. od. 5. Sem. | | 4. od. 6. Sem. | | FP | LN |
|---|------|----------------|-----|----------------|-----|-------|-------------------------------|
| | | V | S/U | V | S/U | | |
| 1.05 Baugeschichte/Architekturtheorie | BG | 1 | 2 | 1 | 2 | | 3-5 LN (je nach Zahl der FPW) |
| 1.06 Bauphysik | BP | 2 | 1 | | | 2 FPW | |
| 1.07 Baustofftechnologie | BT | 2 | 1 | | | | |
| 1.08 Baubetrieb/Bauwirtschaft | BB | 2 | 1 | | | | |
| 1.09 Technischer Ausbau/Haustechnik | TA | 2 | 1 | | | | |
| 1.10 Ingenieurhochbau | IH | 2 | | | | | 5-3 LN (je nach Zahl der FPW) |
| 1.11 Elementiertes Bauen | EB | 2 | | | | | |
| 1.12 Innenraumgestaltung/Ausbaukonstruktion | IG | | | | | | |
| 1.13 Soziökonomische Grundlagen der Planung | SP | 2 | | | | | |
| 1.14 Rechtsgrundl. d. Planung | RP | | | | | | |
| 1.15 Planungs- und Arbeitsorganisation | PA | | | | | | |
| 1.16 Ökologische Grundlagen der Bauplanung | ÖP | | | | | | |
| 1.17 Grün- u. Freiraumplanung | GP | | | | | | |
| 1.18 Einführung in die EDV | EE | | | | | | |
| 1.19 Computergestütztes Entwerfen u. Konstruieren | CE | | | | | | |
| 1.20 Entwerfen (4 Sem.) | EW | 4 | 8 | | | 12 | Je 1 FP |
| 1.21 Baukonstruktion 2 | K2 | 2 | 7 | 2 | 7 | | |
| 1.22 Städtebau | SB | 2 | 3 | 2 | 3 | | |
| Σ der SWS im Hauptstudium: | | | | | | 102 | |

In den Fächern Entwerfen, Baukonstruktion 2, Städtebau und Innenraumgestaltung/Ausbaukonstruktion besteht die Fachprüfung jeweils in einer Präsentation und einem dazugehörigen Kolloquium, das als mündliche Prüfung durchgeführt wird.

In den übrigen Wahlfachprüfungs-fächern besteht die Fachprüfung jeweils in einer schriftlichen Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung. Die Prüfungsform legt der Prüfungsausschuß im Benehmen mit den Prüfern vorab fest.

Hauptstudium: Studienrichtung Städtebau und Regionalplanung

| Fach | Ges. | 3. od. 5. Sem. | | 4. od. 6. Sem. | | FP | LN |
|---|-------|----------------|----|----------------|----|-------|---|
| | | | | | | | |
| 2.05 Stadtbaugeschichte/ Stadtbildpflege | 6 | 1 | 2 | 1 | 2 | | 3-5 LN (je nach Zahl der FPW) |
| 2.06 Stadtbautechnik | 6 | 2 | 1 | 2 | 1 | | |
| 2.07 Soziökonomische Grundlagen d. Planung | 6 | 2 | 1 | 2 | 1 | 2 FPW | |
| 2.08 Stadtbauökonomie | 6 | 2 | 1 | 2 | 1 | | |
| 2.09 Entwerfen v. Gebäuden | 6 | 2 | 1 | 2 | 1 | | |
| 2.10 Grünraum und Landschaftsplanung | | 2 | | | 2 | | |
| 2.11 Verkehrsplanung | | 2 | | | 2 | | |
| 2.12 Wirtschafts- und Sozialstatistik | | | 2 | | 2 | | |
| 2.13 Vermessungswesen/ Kartographie | | | 2 | | 2 | | 5-3 LN (je nach Zahl der FPW) |
| 2.14 Instrumentelle u. rechtl. Grundl. d. Stadtplanung | 5 x 4 | | 2 | | 2 | | |
| 2.15 Planungs- und Arbeitsorganisation | | | 2 | | 2 | | |
| 2.16 Ökologische Grundlagen der Stadtplanung | | | 2 | | 2 | | |
| 2.17 Bauleitplanung | | | 2 | | 2 | | |
| 2.18 Einführung in die EDV | | | 2 | | 2 | | |
| 2.19 EDV in der Stadtplanung | | | 2 | | 2 | | |
| 2.20 Stadtbaulehre (4 Sem.) | 10 | 2 | 4 | 2 | 2 | | |
| 2.21 Städtebaul. Entwerfen | 24 | 2 | 10 | | 12 | | Je 1FP |
| 2.22 Stadt- und Regionalentwicklung | 18 | 4 | 6 | 2 | 6 | | |
| Σ der SWS im Hauptstudium: | | | | 102 | | | |

Wahlfachprüfungs-fächer

Kehlfachprüfungs-fächer

Pflichtfächer

In den Fächern Städtebauliches Entwerfen, Stadt- und Regionalentwicklung, Entwerfen von Gebäuden, Grünraum- und Landschaftsplanung und Verkehrsplanung besteht die Fachprüfung jeweils in einer Präsentation und einem dazugehörigen Kolloquium, das als mündliche Prüfung durchgeführt wird. In den übrigen Wahlfachprüfungs-fächern besteht die Fachprüfung jeweils in einer schriftlichen Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung. Die Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfern vorab fest.